IG¹ / Interessengemeinschaft
der Elberfelder Geschäftswelt

IG¹ / Neumarkt 26, 42103 Wuppertal

SATZUNG

der

Interessengemeinschaft Wuppertal 1 e. V.

Paragraph 1
Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "INTERESSENGEMEINSCHAFT WUPPERTAL 1 E.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in WUPPERTAL und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

Paragraph 2
Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Gemeinschaftswerbung sowie die Förderung kultureller, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen, der Volks- und Brauchtumspflege in Wuppertal mit dem Ziel, den Interessen seiner Mitglieder und des Stadtteils Wuppertal-Elberfeld dienlich zu sein. Der Verein koordiniert die verschiedenen Veranstaltungen seiner Mitglieder und dient als Ansprechpartner bzw. Verbindungsmitglied zu seinen Mitgliedern und der Stadt bzw. den Behörden.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Paragraph 3
Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Zuwendungen an Personen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind unzulässig.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Interessengemeinschaft
Elberfelder Geschäftswelt
Neumarkt 26
42103 Wuppertal
Fon 0202 / 499 217
Fax 0202 / 499 227
info@ig-1.de
www.ig-1.de

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC: WUPSDE33
IBAN: DE07 3305 0000 0000 9653 01

Paragraph 4
Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat

Paragraph 5
Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder beginnt mit der Aufnahme, über die der Vorstand entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:
a) freiwilligen Austritt, der nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen kann und 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden muss,
b) Tod des Mitgliedes,
c) Ausschluss. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere:
-grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
-vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
-Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung.

(6) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben. Mit Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Paragraph 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) In der Mitgliederversammlung haben sie das Recht, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen und die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

(4) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.

Paragraph 7
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1x jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins sie erfordern oder die Einberufung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post bzw. der Versand über elektronische Medien, z. B. E-Mail. Maßgeblich ist die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. Mailadresse.

Die ordnungsgemäß einberufe Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

-die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
-die Entlastung des Vorstandes,
-die Wahl von 2 Kassenprüfern,
-die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
-Satzungsänderungen,
-die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

(5) An den Mitgliederversammlungen können ohne Stimme auch die fördernden Mitglieder teilnehmen.
Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Gegenteiliges beschlossen wird.

(6) Zu Satzungsänderungen, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern elektronisch zuzustellen ist.

Paragraph 8
Beiträge

(1) Die Entscheidung, welchen monatlichen Beitrag das Mitglied entrichten will, trifft das Mitglied in seiner Beitrittserklärung.

(2) Mitgliedsbeiträge verbleiben grundsätzlich beim Verein und werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Paragraph 9
Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(5) Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen, welches aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder festgelegt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Paragraph 10
Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 11
Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung ehrenamtlich für jeweils 2 Jahre gewählte Kassenprüfer.
Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres und, soweit festgestellt, die schriftliche Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit.

Paragraph 12
Haftung

(1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Paragraph 13
Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat Einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/ 4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

(2) Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Wuppertal unter der Register-Nr. 2939.

Wuppertal, 01.10.2018